



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Koblenz

In-Kraft-Setzen von Bebauungsplänen: Der Stadtrat hat am 13. 12. 2002 den Satzungsbeschluss für den **Bebauungsplan Nr. 266: In der Klausse** und am 12. 6. 2003 die Satzungsbeschlüsse für die **vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nrn. 200. Oben im Bienhorn und 211 a + b: Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Im Flürchen“** gefasst (§§ 12, 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - vom 27. 8. 1997, BGBl. I S. 2141). Die Satzungsbeschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Damit treten der Bebauungsplan/die vorhabenbezogenen Bebauungspläne in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der rechtsverbindliche Bebauungsplan/die rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungspläne (Bebauungsplanzeichnung, Satzung, Text und Begründung) können bei der Stadtverwaltung Koblenz, Bauberatungszentrum, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Erdgeschoss, während der Dienststunden von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 3 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb **eines Jahres** und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **sieben Jahren** seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 1. 1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Koblenz, 15. 7. 2003

Stadtverwaltung Koblenz
Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister